

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 02.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 2. August 1923.) 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 206. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Eisflechter Lotsentage.
- Nr. 207. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
- Nr. 208. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 209. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1923 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 210. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1923, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtzuschußordnung vom 29. Juni 1922.
- Nr. 211. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Juli 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
- Nr. 212. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1923 zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom

12. Mai 1906, betreffend die Einführung von neuen Stempelmarken.
- Nr. 213. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 31. Juli 1923 zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
- Nr. 214. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 215. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 31. Juli 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 206.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Elsflether Lotsentaxe.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XXI, Seite 1316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, Seite 465/466) wie folgt zu ändern:

I.

Der § 10 Ziffer 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
 Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 1 000 000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 21. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 207.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.
Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, Seite 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 10 000fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 21. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 208.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Das Staatsministerium macht nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Absatz 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt ausgegebenen 5 %igen Roggenschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung C) angelegt wird.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.

Nr. 209.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Das Staatsministerium macht nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

Die in § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt vom 3. August 1922, hinsichtlich der Muster der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen und Zinscheine getroffenen Bestimmungen werden dahin ergänzt, daß neben dem im Absatz 1 erwähnten Muster A auch das beigedruckte Muster C und neben dem im Absatz 2 erwähnten Muster B auch das Muster D für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Zinscheinbogen zulässig ist.

Oldenburg, den 26. Juli 1923.

Staatsministerium.

R. Weber.

... % Roggenwert = Anleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Schuldverschreibung

über

den Geldwert von Zentnern Roggen.

Serie Nr.

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Geldwert von

. Zentnern Roggen.

Die Schuld wird vom ab mit . . . vom Hundert für das Jahr in der Weise verzinst, daß der Geldwert von . . . Pfund Roggen in halbjährigen, am und jeden Jahres fälligen Teilbeträgen gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinsscheines ausgezahlt wird.

Die Roggenschuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar, können jedoch seitens der Kreditanstalt zum und unter Innehaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist, erstmalig zum gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf die ganze Anleihe oder auf einzelne Serien erstrecken.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet der Freistaat Oldenburg. Es ist ferner gedeckt durch Roggen-darlehen an Grundbesitzer und öffentliche Körperschaften.

Im einzelnen gelten die umseitig abgedruckten Bestimmungen.

Oldenburg, den

Staatsbankdirektion.

Vorderseite.Muster D.

... % Roggenwert = Anleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg von ...

Serie . . .
über
den Geldwert
von Zentnern
Roggen.

Reihe . . .

Zinsschein Nr.

über den gemäß Anleihebedingungen
ermittelten Geldwert

von . . . Pfund Roggen,
halbjährige Zinsen für die Zeit vom
. bis, zahl-
bar am

Oldenburg, den

Die Staatsbankdirektion.

Rückseite.

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab
von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der
Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist
beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zah-
lung zu leisten ist.

(§ 801 des BGB.).

Erneuerungsschein für Zinsscheine
zu der . . . % Roggenwert-Anleihe der Staat-
lichen Kreditanstalt von . . .

Serie . . . Nr. über den Geldwert von
. Zentnern Roggen.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen
dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldver-
schreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe . . .) für weitere
zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung
nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Staatsbankdirektion.

Nr. 210.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.

Oldenburg, den 27. Juli 1923.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 25 Absatz 1, Satz 2, wird die Zahl „20“ durch „20000“ ersetzt.

Der letzte Satz dieses Absatzes von „Pfennigbeträge“ bis „abzurunden“ ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Die Gebühren sind auf volle Hundert Mark nach unten abzurunden.“

Oldenburg, den 27. Juli 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

Nr. 211.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Oldenburg, den 28. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Im § 12 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der

Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird das Wort „zweimalige“ ersetzt durch das Wort „einmalige“, ferner wird hinter „erfolgen“ folgender Satz eingeschoben:

„Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt.“

Oldenburg, den 28. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Röster.

Nr. 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend die Einführung von neuen Stempelmarken.

Oldenburg, den 30. Juli 1923.

Außer den unter Nr. VII der Ministerialbekanntmachung vom 22. Mai 1906, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und in den Ministerialbekanntmachungen vom 30. Oktober 1922 und 4. April 1923 genannten Stempelmarken gelangen künftig auch Stempelmarken im Einzelbetrage von 50 000, 100 000 und 250 000 *M.* zur Ausgabe.

Oldenburg, den 30. Juli 1923.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

R. Weber.

Nr. 213.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „400“ durch „3000“ ersetzt.

2. Im § 11 wird im Abs. 1 die Zahl „60“ durch „50 000“ und im Abs. 2 die Zahl „30“ durch „15 000“ ersetzt.

3. Im § 12 wird die Zahl „4,50“ durch „1000“ ersetzt.

4. Im § 13 Abs. 1 Ziffer 1 werden die auf das Wort „Auftraggebers“ folgenden Worte gestrichen und durch die nachstehenden Worte ersetzt:

„30 *M* für jedes angefangene Tausend des Betrags bis 10 000 *M*,

20 *M* für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 *M*,

10 *M* für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 *M*,

5 *M* für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.“

5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch „2000“ ersetzt.

6. Im § 20 werden die Worte „bis zum Betrage von 5 *M* für jede angefangene Stunde“ gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1923 in Kraft.
Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Röster.

Nr. 214.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. No-
vember 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 1474 ff.), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 6. Juli 1923 (Gesetzblatt XLII,
S. 464), erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis
auf weiteres auf das 1100fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 21. Juli 1923
in Kraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 215.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

Die volle Gebühr des § 20 beträgt bei Gegenständen im Werte

1.	bis 30 000 <i>M</i> einschließlich	3 000 <i>M</i> ,
2.	von mehr als 30 000 <i>M</i> bis 60 000 <i>M</i> einschl.	4 000 "
3.	" " " 60 000 " " 100 000 " "	6 000 "
4.	" " " 100 000 " " 150 000 " "	8 000 "
5.	" " " 150 000 " " 200 000 " "	10 000 "
6.	" " " 200 000 " " 250 000 " "	12 000 "
7.	" " " 250 000 " " 300 000 " "	14 000 "
8.	" " " 300 000 " " 400 000 " "	16 000 "
9.	" " " 400 000 " " 500 000 " "	20 000 "
10.	" " " 500 000 " " 600 000 " "	24 000 "
11.	" " " 600 000 " " 700 000 " "	28 000 "
12.	" " " 700 000 " " 800 000 " "	32 000 "
13.	" " " 800 000 " " 900 000 " "	36 000 "
14.	" " " 900 000 " " 1 000 000 " "	40 000 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 *M* und die Gebühren von 1 000 000 *M* bis 10 000 000 *M*

um 4000 *M.*, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 *M.* um 2000 *M.* und darüber hinaus um 1000 *M.* für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweihundertfachen auf das Zweitausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 3000 *M.*

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Röster.